



Richtlinien über Einreihung und Beförderung des Staatspersonals

**Beschluss der Regierung vom 7. Januar 2003 und
27. Mai 2008 (Teilrevision)**

Herausgegeben vom Kantonalen Personalamt

Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeine Grundsätze	3
------------------------------	---

Anhang A

Verwaltungsangestellte	5
Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen	6
Fachspezialisten/Fachspezialistinnen	7
Leitende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen	7
Rechnungsführinnen / Rechnungsführer	8
Revisorinnen / Revisoren	8
Steuerkommissärinnen / Steuerkommissäre	9
Technisches Personal	10
Betriebsökonominen / Betriebsökonomie HWV / FH	12
Hochschulabsolventinnen / Hochschulabsolventen	13
Expertinnen / Experten StVA	15
Lehrpersonal	16
Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen / Sozial- pädagogen	17
Chemielaborantinnen / Chemielaboranten	17
Kantonspolizei	18

Anhang B

Ärztinnen / Ärzte	21
Pflegerisches Fach- und Hilfspersonal	23
Spitalkader	27
Ausbildungspersonal	30
Therapiepersonal	32
Radiologiepersonal	33
Laborpersonal	34
Pathologiepersonal	35
Ernährungsberatungspersonal	35

Anhang C

Betriebs- und Dienstpersonal	36
Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen / Betriebsleiter	37
Kochpersonal	38
Strassenwärterinnen / Strassenwärter	39
Chauffeusen / Chauffeure	39
Handwerkerinnen / Handwerker	40
Hauswartinnen / Hauswarte	41
Aufseherinnen / Aufseher	41
Betriebspraktikerinnen / Betriebspraktiker	41
Schlussbestimmungen	42

Allgemeine Grundsätze

1. Einstufung

1.1 Erfüllung von Mindestanforderungen

Erfüllt eine Person die Mindestanforderungen der entsprechenden Laufbahn, erfolgt eine Einstufung in der Regel in der tiefsten Stufe der tiefsten Klasse der betreffenden Laufbahn. Allfällige in den Mindestanforderungen verlangte Praxisjahre werden deshalb bei der Positionierung in den Laufbahnen nicht angerechnet.

Falls die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, erfolgt die Anfangseinstufung in der Regel in einer tieferen Funktion.

2. Beförderung

2.1 Ziel

Mit Beförderungen sollen honoriert werden:

- a) gestiegene Anforderungen der Arbeit;
- b) grössere Verantwortung;
- c) gute oder besonders gute Leistungen;
- d) Weiterbildungsabschlüsse mit massgeblichem Nutzen für die Aufgabenerfüllung.

2.2. Zeitpunkt

Beförderungen erfolgen in der Regel auf Beginn des Kalenderjahrs. Ausgenommen sind insbesondere folgende Fälle, in denen während des Jahres Beförderungen ausgesprochen werden können:

- a) Abschluss der Einarbeitungsphase(n);
- b) wesentliche Änderung des Funktionsbereichs;
- c) Weiterbildungsabschluss.

2.3. Höchste Besoldungsklasse einer Laufbahn

Die Beförderung in die höchste Besoldungsklasse einer Laufbahn erfolgt im Sinn einer Leistungsklasse sehr restriktiv.

Sie ist in der Regel nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit sehr guten Leistungen erreichbar.

2.4. Ausbildungsnachweis

Besonders qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne die verlangten Ausbildungsausweise (Lehrabschluss, Fachprüfung, Studium usw.) können bei gleichwertiger Aufgabenerfüllung den Inhaberinnen und Inhabern mit Ausbildungsausweisen in der Einstufung gleichgestellt werden.

3. Marktlage

Die Konkurrenzfähigkeit der Staatsverwaltung am Arbeitsmarkt kann innerhalb der Bandbreiten der Besoldungsverordnung (BVO) und nach den vorliegenden Richtlinien auch bei den Einstufungen und Beförderungen im Einzelfall berücksichtigt werden.

Anhang A

Bologna-Reform

Neu werden an sämtlichen kantonalen Universitäten, an beiden Eidgenössischen technischen Hochschulen und an den Fachhochschulen zweistufige Studiengänge mit Bachelor als Erstabschluss und Master als Zweitabschluss angeboten. Die Umsetzung der neuen Strukturen wird voraussichtlich bis Ende 2010 abgeschlossen sein. Bezüglich Einstufung der neuen Abschlüsse gilt grundsätzlich folgendes:

- Masterstufe
Die Masterstufe entspricht den bisherigen akademischen Erstabschlüssen (Lizentiate und Diplome) der Universitäten und der ETH.
- Bachelorstufe
Ausbildungen auf Bachelorstufe werden den Diplomen wie HTL und HWV bzw. den altrechtlichen FH-Diplomen gleichgestellt.

Verwaltungsangestellte

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
10	Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter <ul style="list-style-type: none">- Geringe kaufmännische Vorbildung- Erledigung einfacher Büroarbeiten	A01 - A06
11	Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter <ul style="list-style-type: none">- Mit Handelsausbildung, die einer kaufmännischen Grundbildung nicht entspricht, oder mit Bürolehre- Erledigung allgemeiner Büroarbeiten, einfache Sachbearbeitung	A07 - A12
12	Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter <ul style="list-style-type: none">- Mit abgeschlossener kaufmännischer Grundbildung oder Diplom einer vom Bund anerkannten Handelsschule- Erledigung von qualifizierteren Büroarbeiten, Sachbearbeitung	A08 - A13

Sachbearbeiterinnen / Sachbearbeiter

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
20	Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter, Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter <ul style="list-style-type: none">- Mit abgeschlossener kaufmännischer Grundbildung oder Diplom einer vom Bund anerkannten Handelsschule- Erledigung von anspruchsvollen Verwaltungsaufgaben	A09 - A16
21	Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter, Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter <ul style="list-style-type: none">- Mit abgeschlossener kaufmännischer Grundbildung oder Diplom einer vom Bund anerkannten Handelsschule- Mit Spezialkenntnissen- Wenigstens 3jährige Berufserfahrung- Bearbeitung eines Sachgebietes, das grössere Selbständigkeit voraussetzt	A12 - A19
22	Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen <ul style="list-style-type: none">- Mit wenigstens 3-jähriger Praxis in gleichwertigem Bereich- Nach Erhalt der unbeschränkten Befugnisse gemäss Art. 13 Strafprozessgesetz erfolgt die Einstufung in Bkl. 20	A18 - A25
23	Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen mit besonderen Aufgaben <ul style="list-style-type: none">- Mit wenigstens 3-jähriger Praxis in gleichwertigem Bereich bei entsprechenden Sonderaufgaben- Nach Erhalt der unbeschränkten Befugnisse gemäss Art. 13 Strafprozessgesetz erfolgt die Einstufung in Bkl. 21	A19 - A26

Fachspezialistinnen/Fachspezialisten

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
30	Fachspezialistin / Fachspezialist Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gestützt auf ihre Ausbildung (höhere Fachprüfungen, berufliche Weiterbildungskurse) oder ihre Spezialkenntnisse besonders qualifizierte Verwaltungsaufgaben erfüllen	A20 - A28

Leitende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
40	Leitende Mitarbeiterin / Leitender Mitarbeiter <ul style="list-style-type: none">- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen ein in sich geschlossener Aufgabenbereich zur selbständigen Erledigung und in eigener Verantwortung zugewiesen ist- Qualifizierte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die leitende Funktionen ausüben- Vorgesetzte/Vorgesetzter einer Gruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	A19 - A31

Bemerkung:

In Einzelfällen kann bei besonders grossem Aufgaben- und Verantwortungsbereich die Einstufung in den Überklassen (A32-A37) erfolgen.

Rechnungsführerinnen/Rechnungsführer

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
50	Rechnungsführerin / Rechnungsführer Die Haupttätigkeit liegt in der Führung des Rechnungswesens. Wo diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, werden die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach anderen Kriterien eingestuft, auch wenn ihre Tätigkeit die eine oder andere Rechnungsfunktion umfasst. Die Einstufung in die einzelnen Besoldungsklassen hängt von folgenden Kriterien ab: <ul style="list-style-type: none">- Buchhaltungskenntnisse (Anweisungskontrolle, Kostenrechnung, kleinere oder grössere Betriebs- und Finanzbuchhaltung)- Leistung- Bargeldverkehr- Inventarverwaltung und -kontrolle- Inkasso- Erstellung von Rechnungsunterlagen und Kontierung- Subventionsabrechnungen- Allgemeine Verwaltungsarbeiten- Verantwortungsbereich- Selbständigkeit	A15 - A24

Revisorinnen/Revisoren

<u>ONr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
60	Revisorin / Revisorin Hochschulabschluss (Masterstufe) oder eidg. Berufsprüfung für Buchhalter bzw. für Treuhänder oder gleichwertige Ausbildung oder sehr gute Buchhaltungskenntnisse	A20 - A29
61	Revisorin / Revisor Höhere Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer bzw. für Controller / Buchhalter oder gleichwertige Ausbildung	A23 - A29

Steuerkommissäre / Steuerkommissärinnen

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
70	Fachfrau / Fachmann für besondere Steuerarten bzw. Sachbereiche (Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter, Fachspezialistin/Fachspezialist) <ul style="list-style-type: none">- Kaufmännische Kenntnisse; Buchhaltungskenntnisse- Gute Kenntnisse des Rechts der entsprechenden Steuerart	A16 - A25
71	Steuerkommissärin / Steuerkommissär (Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin, Fachspezialist/Fachspezialistin) <ul style="list-style-type: none">- Gute Kenntnisse der Einkommens- und Vermögens- bzw. Gewinn- und Kapitalsteuern- Gute Buchhaltungskenntnisse	A16 - A25
72	Steuerkommissärin / Steuerkommissär Hochschulabschluss (Masterstufe) oder gleichwertige Ausbildung oder wenigstens 3-jährige sehr gut qualifizierte berufsspezifische Erfahrung	A20 - A29
73	Steuerkommissärin / Steuerkommissär Eidg. Steuerexpertin/Steuerexperte oder gleichwertige Ausbildung	A22 - A29

Technisches Personal

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
80	Technische Mitarbeiterin / Technischer Mitarbeiter <ul style="list-style-type: none">- Ohne abgeschlossene berufliche Grundbildung- 3-jährige Berufserfahrung	A09 - A13
81	Technische Mitarbeiterin / Technischer Mitarbeiter <ul style="list-style-type: none">- Mit abgeschlossener beruflicher Grundbildung- Planausführung nach Skizzen, Reinzeichnungen etc.	A10 - A14
82	Technische Mitarbeiterin / Technischer Mitarbeiter <ul style="list-style-type: none">- Mit abgeschlossener beruflicher Grundbildung- Wenigstens 3-jährige Berufserfahrung- Planbearbeitung und Leitung von einfacheren Projekten und Durchführung von Feldarbeiten	A13 - A16
83	Technische Mitarbeiterin / Technischer Mitarbeiter <ul style="list-style-type: none">- Mit abgeschlossener beruflicher Grundbildung- Wenigstens 3-jähriger Berufserfahrung- Bearbeitung von schwierigen Projekten; grosse Verantwortung; selbständige Führung einer Arbeitsgruppe oder selbständiger Baubegleiter von grossen Projekten	A15 - A24
84	Architektin / Architekt oder Ingenieurin / Ingenieur <ul style="list-style-type: none">- Eintrag in das schweizerische Register der Ingenieurinnen/Ingenieure und Architektinnen/Architekten oder mehrjähriges Studium an einer anerkannten Technischen Hochschule (z.B. ETH oder EPFL) ohne Diplomasweis- Wenigstens 3-jährige praktische Tätigkeit	A18 - A24

- | | | |
|-----------|---|------------------|
| 85 | Architektin / Architekt oder Ingenieurin / Ingenieur | A20 - A26 |
| | <ul style="list-style-type: none">- Eintrag in das schweizerische Register der Ingenieurinnen/Ingenieure und Architektinnen/Architekten oder mehrjähriges Studium an einer Technischen Hochschule (z.B. ETH oder EPFL) ohne Diplomausweis- Wenigstens 3-jährige praktische Tätigkeit- Spezialkenntnisse- Schwierige Projektierungen und Bauleitungen | |
| 86 | Dipl. Architektin / Architekt oder Ingenieurin / Ingenieur | A18 - A26 |
| | <p>Mit Diplom einer HTL bzw. einer gleichwertigen ausländischen Bildungsanstalt oder einer Hochschulausbildung auf Bachelorstufe</p> | |
| 87 | Dipl. Architektin / Architekt oder Ingenieurin / Ingenieur | A20 - A28 |
| | <ul style="list-style-type: none">- Mit Diplom einer HTL bzw. einer gleichwertigen ausländischen Bildungsanstalt oder einer Hochschulausbildung auf Bachelorstufe- Mit Spezialkenntnissen- Selbständige Bearbeitung von schwierigen und grossen Projekten bzw. von Projekten mit hohen Anforderungen und Verantwortung | |

Betriebsökonomin/Betriebsökonom HWV bzw. FH

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
90	Betriebsökonomie / Betriebsökonom (HWV) <ul style="list-style-type: none">- Mit Diplom einer HWV bzw. einer gleichwertigen ausländischen Bildungsanstalt oder einer Hochschulausbildung auf Bachelorstufe- Selbständige Bearbeitung von Projekten- Erfüllung besonders qualifizierter Verwaltungsaufgaben	A18 - A26
91	Betriebsökonomin / Betriebsökonom (HWV / FH) <ul style="list-style-type: none">- Mit Diplom einer HWV bzw. einer ausländischen Bildungsanstalt oder einer Hochschulausbildung auf Bachelorstufe- Mit Spezialkenntnissen- Selbständige Bearbeitung von schwierigen und grossen Projekten bzw. von Projekten mit hohen Anforderungen und Verantwortung	A20 - A28

Hochschulabsolventen/Hochschulabsolventinnen

(Universität, ETH, Fachhochschule)

Gemäss diesen Richtlinien werden sämtliche Funktionen, *die eine akademische Ausbildung voraussetzen*, eingestuft (nicht nur die in der Besoldungsverordnung erwähnten: Dipl. Chemikerin/Chemiker, Juristin/Jurist, Volkswirtschaftlerin/Volkswirtschaftler, Dipl. Architektin/Dipl. Architekt, Betriebswirtschaftlerin/Betriebswirtschaftler, Dipl. Ingenieurin/Dipl. Ingenieur).

Ausgenommen sind Funktionen mit Praktikanten-, Auditoren- oder ähnlichem Charakter.

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
95	Hochschulabsolventin / Hochschulabsolvent <ul style="list-style-type: none">- Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule (Bachelorstufe)	A18 - A26
96	Hochschulabsolventin / Hochschulabsolvent <ul style="list-style-type: none">- Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule (Bachelorstufe)- Leitende Funktion	A20 - A28
100	Hochschulabsolventin / Hochschulabsolvent <ul style="list-style-type: none">- Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule (Masterstufe)- Mit wenigstens 12-monatiger Berufspraxis nach dem Studium (bzw. Auditoriat oder Praktikum) kann die Einstufung in Bkl. 22 erfolgen	A20 - A28
102	Hochschulabsolventin / Hochschulabsolvent in leitender Funktion <ul style="list-style-type: none">- Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule (Masterstufe)- Leitende Funktion- Grosse Selbständigkeit und Verantwortung	A24 - A31

Bemerkung:

Die Bemerkung zu Nr. 40 gilt sachgemäss auch für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen in leitender Funktion.

- | | | |
|------------|---|------------------|
| 103 | Gerichtsschreiberin / Gerichtsschreiber (am Kreisgericht, Versicherungsgericht oder bei der Verwaltungsrekurskommission) | A20 - A31 |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Mit abgeschlossenem juristischen oder staatswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (Masterstufe) - Wurde nach dem Studium ein wenigstens 12-monatiges Auditoriat absolviert, erfolgt die Einstufung in Bkl. 22 | |
| 104 | Gerichtsschreiberin / Gerichtsschreiber (am Kantons- oder Verwaltungsgericht) | A20 - A31 |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Mit abgeschlossenem juristischen oder staatswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (Masterstufe) - Wurde nach dem Studium ein wenigstens 18-monatiges Auditoriat absolviert, erfolgt die Einstufung in Bkl. 23 | |
| 105 | Untersuchungsrichterin / Untersuchungsrichter | A24 - A31 |
| | Mit abgeschlossenem juristischen oder staatswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (Masterstufe) | |
| 106 | Untersuchungsrichterin / Untersuchungsrichter für Wirtschaftsdelikte, mit besonderen Aufgaben oder Jugendanwältin / Jugendanwalt | A26 - A32 |
| | Mit abgeschlossenem juristischen oder staatswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (Masterstufe) | |

Experten/Expertinnen StVA

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
130	Verkehrsexpertin / Verkehrsexperte StVA <ul style="list-style-type: none">- Fachausbildung als Automechanikerin/Automechaniker oder in einem technisch gleichwertigen Beruf- Mehrjährige einwandfreie Fahrpraxis	A18 - A22
131	Schiffsexpertin / Schiffsexperte StVA <ul style="list-style-type: none">- Abgeschlossene technische Berufsausbildung (mechanischer, elektrischer oder holzverarbeitender Fachrichtung)- Mehrjährige nautische Erfahrung	A18 - A22

Lehrpersonal ¹

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
140	Fachlehrkräfte an landwirtschaftlichen Schulen und Betriebsberaterin / Betriebsberater <ul style="list-style-type: none">- Mit abgeschlossener handwerklicher oder landwirtschaftlicher Ausbildung und Meisterdiplom bzw. mit gleichwertiger Ausbildung- Bei einer Lehrtätigkeit unter 50 % liegt das Maximum 2 Besoldungsklassen tiefer	A16 - A23
141	Landwirtschaftslehrkräfte und Betriebsberaterin / Betriebsberater <ul style="list-style-type: none">- Mit HTL-Abschluss bzw. mehrjährigem Studium an einer Hochschule oder gleichwertigem ausländischem Studium ohne Diplomausweis oder einer Hochschul-ausbildung auf Bachelorstufe- Bei einer Lehrtätigkeit unter 50 % liegt das Maximum 1 Besoldungsklasse tiefer	A18 - A27
142	Landwirtschaftslehrkräfte und Betriebsberaterin / Betriebsberater <ul style="list-style-type: none">- Mit Hochschulabschluss (Masterstufe)- Anfangseinstufung je nach Lehrerfahrung, bei wenigstens 5 Praxisjahren als Lehrer in Besoldungsklasse 25; bei einer Lehrtätigkeit unter 50 % liegen das Maximum und die Anfangseinstufung je 1 Besoldungsklasse tiefer	A20 - A29

Bemerkung zur Anfangseinstufung von Lehrkräften an Landwirtschaftlichen Schulen

Die Anfangseinstufung erfolgt eine Besoldungsklasse höher:

- nach Abschluss des 2-jährigen Einführungskurses für Berater und Beraterinnen der landwirtschaftlichen Beratungszentrale Lindau ZH
- beim Vorliegen des Befähigungsausweises für das landwirtschaftliche Lehramt der ETH Zürich
- nach Abschluss der Schweiz. Ingenieurschule für Landwirtschaft mit der Vertiefungsrichtung "Unterricht/Beratung"
- nach methodisch-didaktischer Ausbildung am SIBP

¹ Seit Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes per 1.1.2004 fallen die Berufe der Landwirtschaft ebenfalls unter das BBG. Die Einstufung von Landwirtschaftslehrerinnen und -lehrern erfolgt gemäss der ergänzenden Verordnung über das Dienstverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren.

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
150	Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin / Sozialpädagoge <ul style="list-style-type: none">- Ohne Diplom einer Fachschule für soziale Arbeit- Mit wenigstens 1-jähriger qualifizierter Fachpraxis im Sozialdienst	A14 - A17
151	Dipl. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin / Sozialpädagoge Mit Diplom einer Fachschule für soziale Arbeit oder gleichwertige Ausbildung	A18 - A21
152	Dipl. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin / Sozialpädagoge <ul style="list-style-type: none">- Mit Diplom und abgeschlossener, in der Regel zweijähriger Weiterbildung (z.B. in Sozialpsychiatrie, Familienberatung, Suchtberatung, Gesprächsführung)- Bei leitender Funktion in einem Sozialdienst	A19 - A22

Bemerkung:

Absolventen und Absolventinnen einer höheren Fachschule oder mit einem anerkanntem Fachhochschulabschluss können in sachgemässer Anwendung der Richtlinien der HWV-Absolventen/Absolventinnen bzw. der Hochschulabsolventen/Hochschulabsolventinnen auf Bachelorstufe höher eingereiht werden.

Chemielaborantinnen/Chemielaboranten

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
160	Chemielaborantin / Chemielaborant Mit Anlehre	A08 - A10
161	Chemielaborantin / Chemielaborant Mit 3-jähriger Grundbildung als Chemielaborant/-in	A10 - A16

Kantonspolizei

In Ergänzung zu den allgemeinen Grundsätzen gilt für die Kantonspolizei:

Der Korporalsgrad ist bei guten Leistungen für jede/-n Polizist/-in erreichbar. Nach 8 Jahren in der Korporalsendklasse kann eine Umbenennung zum Wachtmeister in der gleichen Besoldungsklasse erfolgen (Erfahrungs-Wachtmeister).

Höhere Grade sind von der zu besetzenden Stelle abhängig (siehe nachfolgende Einstufungsübersicht).

Einstufungsübersicht bei den höheren Graden (ab Wm)

Die klassenmässige Endeinstufung innerhalb der Bandbreite unterscheidet sich je nach Funktion und Leistung. Sie kann nur erreicht werden, wenn die für die entsprechende Funktion definierte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde. Allein mit Leistungsbeförderungen ist ein Aufstieg in die Endeinstufungsklasse nicht möglich.

1. **Leutnant / Adjutant / Adjutant** **A23 - A26 (+ FZ)**
(Leutnant, Adjutant / Adjutant, Feldweibel)
 - Chefin / Chef Region
 - Chefin / Chef Stadtorganisation
 - Chefin / Chef Spezialdienst

2. **Adjutant / Adjutant** **A21 - A26**
(Adjutant / Adjutant, Feldweibel)
 - Chefin / Chef Ausbildung
 - Chefin / Chef Bereitschaftsdienst
 - Chefin / Chef Betäubungsmitteldelikte
 - Chefin / Chef Forensisch - Naturwissenschaftlicher Dienst
 - Chefin / Chef Kantonale Notrufzentrale
 - Chefin / Chef Kriminaltechnische Dienste
 - Chefin / Chef Kripo-Informationsdienst
 - Chefin / Chef Mediendienst
 - Chefin / Chef Mobile Polizei
 - Chefin / Chef Personelles
 - Chefin / Chef Rechnungsbüro
 - Chefin / Chef Sipo-Einsatz
 - Chefin / Chef Spezialfahndung
 - Chefin / Chef Stationen
 - Chefin / Chef Technische Dienste
 - Chefin / Chef Technischer Verkehrszug
 - Chefin / Chef Wirtschaftsdelikte
 - Stabsadjutant / Stabsadjutant
 - Stellvertreterin / Stellvertreter C Spezialdienst (wenn Chefin / Chef Spezialdienst Offizier)
 - 1. Stellvertreterin / Stellvertreter Stadtorganisation

3. Feldweibel
(Feldweibel, Wachtmeister, Korporal)

A18 - A24 (+ FZ)

- Chefin / Chef Grenzpolizei
- Chefin / Chef Fahrzeugdelikte
- Chefin / Chef Kriminaltechnischer Dienst (Aussenstelle)
- Chefin / Chef Kommunikationstechnik
- Chefin / Chef Politisch mot. Straftaten
- Chefin / Chef Polizeigarage
- Chefin / Chef Polizeistation gross (Station mit 7 - 10 Stellen)
- Chefin / Chef Polizeistation sehr gross (Station mit 11 und mehr Stellen)
- Chefin / Chef Sicherheitsberatung
- Chefin / Chef Sprengstoff / Waffen
- Chefin / Chef Verkehrsinstruktion
- Chefin / Chef Verkehrstechnik
- Dezernatschefin / Dezernatschef (Spezialdienst Kripo)
- Stellvertreterin / Stellvertreter Betäubungsmitteldelikte
- Stellvertreterin / Stellvertreter C Spezialdienst (wenn Chefin / Chef Spezialdienst Adjutant / Adjutant)
- Stellvertreterin / Stellvertreter C Technische Dienste
- Stellvertreterin / Stellvertreter Forensisch - Naturwissenschaftlicher Dienst
- Stellvertreterin / Stellvertreter Kantonale Notrufzentrale
- Stellvertreterin / Stellvertreter Kriminaltechnischer Dienst
- Stellvertreterin / Stellvertreter Kripo-Informationsdienst
- Stellvertreterin / Stellvertreter Sipo Einsatz
- Stellvertreterin / Stellvertreter Spezialfahndung
- Stellvertreterin / Stellvertreter Technischer Verkehrszug
- Stellvertreterin / Stellvertreter Wirtschaftsdelikte
- 1. Stellvertreterin / Stellvertreter Bereitschaftsdienst
- 2. Stellvertreterin / Stellvertreter Spezialdienst (gleichzeitig Dezernatschefin / Dezernatschef)
- 2. Stellvertreterin / Stellvertreter Stadtorganisation

4. Wachtmeister
(Wachtmeister, Korporal, Gefreiter)

A17 - A23 (+ FZ)

- Chefin / Chef Administrativdienst
- Chefin / Chef Auftragsdienst (Stadtorganisation)
- Chefin / Chef Gefängnis St.Gallen
- Chefin / Chef Hundewesen
- Chefin / Chef Polizeistation klein (Station mit bis 6 Stellen)
- Chefin / Chef Stadtpolizei Wil
- Ermittlerin / Ermittler Fahrzeugdelikte
- Einsatzdisponentin / Einsatzdisponent Kantonale Notrufzentrale
- Fachsekretärin / Fachsekretär

- Gruppenchefin / Gruppenchef Betäubungsmitteldelikte
- Gruppenchefin / Gruppenchef Fahndung (Stadtorganisation)
- Gruppenchefin / Gruppenchef Mobile Polizei
- Gruppenchefin / Gruppenchef TVZ – Aussenstelle Mels
- Leitende Einsatzdisponentin / leitender Einsatzdisponent Kantonale Notrufzentrale
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter AuG / Häusliche Gewalt
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter Ausbildung
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter Fachbereich Prozesse, Daten & Qualitätssicherung (KNZ)
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter Betäubungsmitteldelikte
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter Detektivbüro UA
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter Forensisch - Naturwissenschaftlicher Dienst
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter Informationstechnologie
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter Kriminaltechnischer Dienst
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter Kripo-Informationsdienst
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter Mediendienst
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter Politisch mot. Straftaten
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter Sicherheitsberatung
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter Sipo-Einsatz
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter Spezialdienst
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter Spezialfahndung
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter Technischer Verkehrszug St. Gallen
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter TVZ – Aussenstelle Mels
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter Verkehrsinstruktion
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter Verkehrstechnik (Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter)
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter Waffengesetz
- Mitarbeiterin / Mitarbeiter Wirtschaftsdelikte
- Stellvertreterin / Stellvertreter Informationstechnologie
- Stellvertreterin / Stellvertreter Grenzpolizei
- Stellvertreterin / Stellvertreter Polizeistation gross (Stationen mit 7 – 10 Stellen)
- Stellvertreterin / Stellvertreter Polizeistation sehr gross (Station mit 11 und mehr Stellen)
- Stellvertreterin / Stellvertreter Verkehrsinstruktion
- 2. Stellvertreterin / Stellvertreter Bereitschaftsdienst
- 3. Stellvertreterin / Stellvertreter Stadtorganisation (gleichzeitig Gruppenchefin / Gruppenchef Fahndung)

Anhang B

Ärztinnen/Ärzte

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
300	Assistenzärztin / Assistenzarzt ohne eidgenössischem (FMH) oder anerkanntem ausländischen Weiterbildungstitel Nach Staatsexamen	B20 - B24
302	Assistenzärztin / Assistenzarzt mit eidgenössischem (FMH) oder anerkanntem ausländischen Weiterbildungstitel	B24
303	Oberassistentärztin / Oberassistentarzt Assistenzärztinnen/Assistenzärzte mit erhöhter Verantwortung (Übernahme von Oberarztfunktionen - auch in Teilbereichen - in zeitlich bedeutendem Ausmass, z.B. permanente Stellvertretung oder Betreuung weniger erfahrener Assistenzärztinnen/Assistenzärzte	B25 - B26

Bemerkungen:

Die Assistenz- und Oberassistentärzte und -ärztinnen mit unregelmässiger Arbeitszeit erhalten bei guten Leistungen jeweils per 1. Januar und 1. Juli eine Gehaltsspanne ihrer Besoldungsklasse (gestützt auf eine einmalige, jährliche Leistungsbeurteilung).

- | | | |
|------------|--|------------------|
| 304 | Oberärztin / Oberarzt ohne eidgenössischem (FMH) oder anerkanntem ausländischen Weiterbildungstitel im Fachgebiet | B29 - B30 |
| 305 | Oberärztin / Oberarzt mit eidgenössischem (FMH) oder anerkanntem ausländischen Weiterbildungstitel im Fachgebiet

Anfangseinstufung: 30/3

Ist eine Oberärztin/ein Oberarzt der Laufbahn 304 bereits in der Besoldungsklasse 30/3 oder höher eingestuft, wird bei Erlangung des eidgenössischen Weiterbildungstitels (FMH) eine Gehaltsspanne gewährt | B30 - B31 |
| 306 | Spitalfachärztin / Spitalfacharzt

- Eidgenössischer (FMH) oder anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel

- Mehrjährige Berufserfahrung als Fachärztin/Facharzt

- Bkl. 30 steht Spitalfachärzten und Spitalfachärztinnen offen, die Zusatzaufgaben übernehmen oder über spezielle Qualifikationen verfügen | B26 - B30 |

Pflegerisches Fach- und Hilfspersonal

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
310	Pflegehilfe <ul style="list-style-type: none">- Jugendliche Pflegehilfe unter 18 Jahren, ohne Vorkenntnisse- Fremdsprachige Pflegehilfe ohne genügend Deutschkenntnisse	B01 - B03
311	Pflegehilfe, Pflegeassistentin/Pflegeassistent Ausübung einfacher Hilfsarbeiten, ohne Vorkenntnisse	B04 - B08
312	Pflegehilfe, Pflegeassistentin/Pflegeassistent <ul style="list-style-type: none">- Ausübung einfacher Hilfsarbeiten unter erschwerten Bedingungen (Immissionen, Chemikalien, Schichtarbeit, fensterlose Räume usw.)- Hilfspfleger/-in mit Vorkenntnissen (Pflegepraktikum, Samariterkurs usw.)	B05 - B08
313	Pflegehilfe, Pflegeassistentin/Pflegeassistent Ausübung einer Tätigkeit mit teilweise erhöhten Anforderungen und Verantwortung (Kontrollfunktion, Arbeitsanleitung, Umgang mit komplizierten Geräten usw.)	B06 - B08
314	Pflegeassistentin/Pflegeassistent, Pflegerin/Pfleger Ausübung einer Tätigkeit mit wesentlich erhöhten Anforderungen und Verantwortung (Kontrollfunktion, Arbeitsanleitung, Umgang mit komplizierten Geräten usw.)	B07 - B09
315	Pflegeassistentin/Pflegeassistent, Pflegerin/Pfleger Ausgebildeter Pflegeassistentin/ausgebildeter Pflegeassistent	B07 - B09
316	Pflegeassistentin/Pflegeassistent, Pflegerin/Pfleger <ul style="list-style-type: none">- Ausgebildete Pflegeassistentin/ausgebildeter Pflegeassistent- Mitarbeit in einem qualifizierten Spezialgebiet (z.B. Operationsdienst)	B08 - B09

317	Pflegerin / Pfleger SDK Mit höherer Ausbildung als jene der Pflegeassistentin/des Pflegeassistenten, aber dem Fähigkeitsausweis des SRK nicht voll entsprechend	B09 - B12
318	Pflegerin / Pfleger (Lagerungspflegerin / Lagerungspfleger OP)	B08 - B12
319	Pflegerin / Pfleger (mit FA SRK im Akutbereich) - Mit abgeschlossener zweijährige Ausbildung als Pflegerin/Pfleger mit Fähigkeitsausweis SRK - Anfangseinstufung: 10/4, ein bis zwei zusätzliche Gehaltsspannen wenn Zweitberuf (insbesondere mit BBT- oder SRK-anerkanntem Erstberuf)	B10 - B15
320	Pflegerin/Pfleger (mit FA SRK im Bereich Geriatrie- und Langzeitpflege sowie Rehabilitation) - Mit abgeschlossener zweijährige Ausbildung als Pfleger/ Pflegerin mit Fähigkeitsausweis SRK - Anfangseinstufung:10/5, ein bis zwei zusätzliche Gehaltsspannen wenn Zweitberuf (insbesondere mit BBT- oder SRK-anerkanntem Erstberuf)	B10 - B16
321	Pflegefachfrau / Pflegefachmann DN1 - Mit Diplomniveau 1 - Anfangseinstufung 11/4, ein bis zwei zusätzliche Gehaltsspannen wenn Zweitberuf (insbesondere mit BBT- oder SRK-anerkanntem Erstberuf)	B11 - B16
322	Pflegefachfrau / Pflegefachmann DN1 mbA Mit Diplomniveau 1 und Erfüllung von Aufgaben, die erhöhte Selbständigkeit und Verantwortung oder Fachwissen in einem Spezialgebiet verlangen	B12 - B17

323	Dipl. Pflegefachfrau/Fachmann HF ² <ul style="list-style-type: none"> - Mit höherer Fachschule - Anfangseinstufung: 13/3; ein bis zwei zusätzliche Gehaltsspannen für wenn Zweitberuf (insbesondere mit BBT- oder SRK-anerkanntem Erstberuf) 	B13 - B18
324	Dipl. Pflegefachfrau/-mann HF mbA (ohne Weiterbildung) Mit höherer Fachschule und Erfüllung von Aufgaben, die erhöhte Selbständigkeit und Verantwortung oder Fachwissen in einem Spezialgebiet verlangen; ohne anerkannten Weiterbildungslehrgang, welcher in der Regel 2 Jahre dauert	B14 - B19
325	Dipl. Pflegefachfrau/-mann HF mbA (mit Weiterbildung) Mit höherer Fachschule und Erfüllung von Aufgaben, die erhöhte Selbständigkeit und Verantwortung oder Fachwissen in einem Spezialgebiet verlangen; mit anerkanntem Weiterbildungslehrgang, welcher in der Regel 2 Jahre dauert	B15 - B20
326	Dipl. Hebamme / Entbindungspfleger <ul style="list-style-type: none"> - Mit Grundausbildung - Anfangseinstufung:13/3 	B13 - B18
327	Dipl. Hebamme / Entbindungspfleger <ul style="list-style-type: none"> - Mit Krankenpflegediplom - Anfangseinstufung:14/3 	B14 - B19
328	Dipl. Techn. Operationsassistentin / Operationsassistent HF ³ Mit höherer Fachschule	B13 - B18

² Bisher DN2, KWS, PsyKP, IKP oder AKP

³ Bisher Techn. Operationsassistentin/Operationsassistent

**329 Dipl. Techn. Operationsassistent/Operations-
assistentin HF mbA B14 - B19**

Erfüllung von Aufgaben, welche erhöhte Selbständigkeit und Verantwortung oder Fachwissen in einem Spezialgebiet verlangen

330 Dipl. Rettungssanitäterin / Rettungssanitäter HF ⁴ B13 - B18

- Mit höherer Fachschule
- Überwiegend im Rettungsdienst tätig
- Anfangseinstufung 13/3

331 Dipl. Rettungssanitäterin / Rettungssanitäter HF B15 - B20

- Mit Pflegediplom
- Überwiegend im Rettungsdienst tätig

332 Dipl. Rettungssanitäterin / Rettungssanitäter HF B16 - B20

- Mit Pflegediplom und anerkanntem Weiterbildungslehrgang, welcher in der Regel 2 Jahre dauert
- Überwiegend im Rettungsdienst tätig

Bemerkung:

Die Einstufung des Kaderpersonals im Rettungsdienst erfolgt analog Spitalkader.

333 Fachangestellte / Fachangestellter Gesundheit B10 - B14

Mit eidg. Fähigkeitszeugnis

334 Fachfrau / Fachmann Betreuung B10 - B14

Mit eidg. Fähigkeitszeugnis

⁴ Bisher Rettungssanitäter/-in IVR

Spitalkader

Übernahme von Kaderfunktionen

Bei der Festsetzung der Besoldung ist zu beachten, dass normalerweise weniger Inkonvenienzdienste zu leisten sind. Die Bereitschaft, trotzdem eine Kaderfunktion zu übernehmen, kann durch die Gewährung von in der Regel 1 bis 3 ausserordentlichen Spannen erhöht werden.

FA SRK

In Geriatrieabteilungen gilt der Begriff "Dipl. Pflegepersonal" grundsätzlich auch für Personal mit FA SRK, sofern die betreffende Person eine Kaderfunktion ausübt.

Laufbahnen Leiterin / Leiter Pflege

Leiterinnen und Leiter Pflege ohne Kaderausbildung oder Führungserfahrung können tiefer als die Anfangseinstufungen der Laufbahnen 344 bis 354 eingereicht sein.

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
340	Stationsleiterin / Stationsleiter <ul style="list-style-type: none">- Dipl. Pflegefachpersonal ohne Kaderausbildung, dem eine kleine oder verhältnismässig einfach zu leitende Station unterstellt ist- Stellvertretung der/des Stationsleiterin/-leiters einer grossen (ab ca. 15 Betten) oder schwierigen Station- Gruppenleitung bzw. Ressortleitung anstelle einer Stellvertretung des Stationsleiters/der Stationsleiterin einer grossen (ab ca. 15 Betten) oder schwierigen Station	B16 - B20
341	Stationsleiterin / Stationsleiter <ul style="list-style-type: none">- Dipl. Pflegefachpersonal mit Kaderausbildung, dem eine kleine oder verhältnismässig einfach zu leitende Station unterstellt ist- Stellvertreterin/Stellvertreter der Gruppenleitung bzw. der Ressortleitung eines grossen Fachdienstes (z.B. Intensivpflege, Anästhesie, Operationssaal)	B17 - B20
342	Stationsleiterin / Stationsleiter <ul style="list-style-type: none">- Dipl. Pflegefachpersonal ohne Kaderausbildung, dem eine grosse (ab ca. 15 Betten) oder schwierige Station unterstellt ist	B18 - B21

343	Stationsleiter / Stationsleiterin	B19 - B21
	<ul style="list-style-type: none"> - Dipl. Pflegefachpersonal mit Kaderausbildung, dem eine grosse (ab ca. 15 Betten) oder schwierige Station unterstellt ist - Gruppenleitung bzw. Ressortleitung eines grossen Fachdienstes (z.B. Intensivpflege, Anästhesie, Operationssaal) 	
344	Stv. Leiterin Pflege / stv. Leiter Pflege	B17 - B20
	Stellvertretung der Leiterin Pflege/des Leiters Pflege mit Basiseinstufung Klasse 19	
345	Stv. Leiterin Pflege / stv. Leiter Pflege	B18 - B21
	Stellvertretung der Leiterin Pflege/des Leiters Pflege mit Basiseinstufung Klasse 20	
346	Stv. Leiterin Pflege / stv. Leiter Pflege	B19 - B22
	Stellvertretung der Leiterin Pflege/des Leiters Pflege mit Basiseinstufung Klasse 21	
347	Stv. Leiterin Pflege / stv. Leiter Pflege	B20 - B23
	Stellvertretung der Leiterin Pflege/des Leiterin Pflege mit Basiseinstufung Klasse 22	
350	Leiterin Pflege / Leiter Pflege	B19 - B23
	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung eines grösseren Fachdienstes (z.B. Operationssaal, Anästhesie, Intensivpflege, anderes Spezialgebiet) - Leitung eines Fachbereiches im grossen Operationsdienst des Kantonsspitals 	
351	Leiterin Pflege / Leiter Pflege	B20 - B24
	<ul style="list-style-type: none"> - Leitung einer kleinen Klinik - Leitung eines grossen Fachdienstes (z.B. Operationssaal, Anästhesie, Intensivpflege, anderes Spezialgebiet) 	

- | | | |
|------------|---|------------------|
| 352 | Leiterin Pflege / Leiter Pflege | B21 - B25 |
| | <ul style="list-style-type: none">- Leitung einer Klinik mittlerer Grösse (ab ca. 35 Betten)- Leitung eines Operationsdienstes mit verschiedenen Fachbereichen oder einer Anästhesie- Stellvertretung der Leitung Pflegedienst Regionalspital | |
| 353 | Leiterin Pflege / Leiter Pflege | B22 - B26 |
| | <ul style="list-style-type: none">- Leitung einer grossen Klinik (ab ca. 60 Betten)- Leitung eines grossen Operationsdienstes mit verschiedenen Fachbereichen oder einer grossen Anästhesie | |
| 354 | Leiterin Pflegedienst / Leiter Pflegedienst | B23 - B26 |
| | <ul style="list-style-type: none">- Leiterin/Leiter Pflegedienst Regionalspital- Leiterin/Leiter Pflege Departement KSSG | |

Bemerkung:

Die Leitung Pflegedienst Regionalspital bzw. psychiatrische Dienste sowie die Leitung Pflegedienst und die Leitung Pflege Departement KSSG können als Leitende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Anhang A eingestuft werden.

Ausbildungspersonal

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
360	Unterrichtsassistentin / Unterrichtsassistent im Gesundheitswesen (ohne Weiterbildung) <ul style="list-style-type: none">- Dipl. Pflegefachpersonal, welches pädagogisch tätig ist; ohne anerkannten Weiterbildungslehrgang in einem Fachgebiet, der in der Regel 2 Jahre dauert- Aufstiegsmöglichkeit in Bkl. 16 nur mit pädagogischer Kurzausbildung	B15 - B20
361	Unterrichtsassistentin / Unterrichtsassistent im Gesundheitswesen (mit Weiterbildung) <ul style="list-style-type: none">- Dipl. Pflegefachpersonal, welches pädagogisch tätig ist; mit anerkanntem Weiterbildungslehrgang in einem Fachgebiet, der in der Regel 2 Jahre dauert- Aufstiegsmöglichkeit in Bkl. 17 nur mit pädagogischer Kurzausbildung	B16 - B20
362	Berufsschullehrkräfte im Gesundheitswesen <p>Ausbildungspersonal mit SRK- oder gleichwertiger Kaderausbildung</p> <ul style="list-style-type: none">- Bis 5 Jahre Praxiserfahrung seit Diplomabschluss: Anfangseinstufung Bkl. 18- 6 bis 9 Jahre Praxiserfahrung seit Diplomabschluss: Anfangseinstufung Bkl. 19- Wenigstens 10 Jahre Praxiserfahrung seit Diplomabschluss: Anfangseinstufung Bkl. 20	B18 - B24
363	Stv. Schulleiterin / Schulleiter im Gesundheitswesen <p>Stellvertreterin/Stellvertreter der Schulleitung einer Schule mittlerer Grösse</p>	B19 - B24
364	Schulleiterin / Schulleiter im Gesundheitswesen <ul style="list-style-type: none">- Schulleitung einer kleinen Schule (1 bis 2 gleichzeitig geführte Klassen)- Stellvertreterin/Stellvertreter der Schulleitung einer grossen Schule mit qualifizierten Zusatzaufgaben	B20 - B25

- | | | |
|------------|--|------------------|
| 365 | Schulleiter / Schulleiterin im Gesundheitswesen | B21 - B26 |
| | Schulleitung einer Schule mittlerer Grösse (2 bis 5 gleichzeitig geführte Klassen) | |
| 366 | Schulleiterin / Schulleiter im Gesundheitswesen | B22 - B26 |
| | Schulleitung einer grossen Schule (ab 6 gleichzeitig geführten Klassen) | |

Bemerkung:

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter einer grossen Schule kann als Leitende Mitarbeiterin/Leitender Mitarbeiter in Anhang A eingestuft werden.

Therapiepersonal

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
370	Masseurin / Masseur Aufstiegsmöglichkeit in Bkl. 13 bis 15 nur <ul style="list-style-type: none">- Mit abgeschlossener, zwei- oder dreijähriger Ausbildung als med. Masseur/Masseurin an einer vom SRK anerkannten Schule- Mit einem anderen, vom SRK anerkannten und registrierten Ausbildungsabschluss	B10 - B15
371	Dipl. Therapeutin / dipl. Therapeut Abgeschlossene Ausbildung als Physio- oder Ergotherapeut/-therapeutin mit Diplom, welche der Ausbildung in der Schweiz nicht voll entspricht	B14 - B19
372	Dipl. Therapeutin / dipl. Therapeut <ul style="list-style-type: none">- Mit schweizerischer oder gleichwertiger Ausbildung als Physiotherapeut/Physiotherapeutin (4 Jahre) oder Ergotherapeut/Ergotherapeutin- Anfangseinstufung:15/3	B15 - B19
373	Leitende Therapeutin / leitender Therapeut Dipl. Therapiepersonal, welches einen kleinen Fachdienst leitet	B16 - B20
374	Leitende Therapeutin / Leitender Therapeut Dipl. Therapiepersonal, welches einen grossen oder schwierigen Fachdienst leitet	B17 - B21
375	Orthoptistin / Orthoptist	B13 - B18

Radiologiepersonal

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
380	Mitarbeiterin / Mitarbeiter Radiologie Angelerntes Personal, welches selbständig Röntgenaufnahmen und deren Entwicklung vornimmt	B12 - B14
381	Dipl. Fachfrau / dipl. Fachmann für medizinisch technische Radiologie HF⁵ - Mit Diplom einer höheren Fachschule - Anfangseinstufung: 13/2; ein bis zwei zusätzliche Gehaltsspannen wenn Zweitberuf (insbesondere mit BBT- oder SRK-anerkanntem Erstberuf)	B13 - B18
382	Leitende dipl. Fachfrau / leitender dipl. Fachmann für medizinisch technische Radiologie HF Leitung einen kleinen Fachdienstes	B16 - B20
383	Leitende dipl. Fachfrau / leitender dipl. Fachmann für medizinisch technische Radiologie HF Leitung eines grossen oder schwierigen Fachdienstes	B17 - B21

⁵ Bisher Med.-techn. Radiologieassistentin/Radiologieassistent

Laborpersonal

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
390	Mitarbeiterin / Mitarbeiter Labor Erledigung von Labor-Hilfsarbeiten unter Aufsicht; Ausführung von Hilfsarbeiten und Vornahme von leichteren Untersuchungen (routinemässige Serienuntersuchungen)	B04 - B9
391	Mitarbeiterin / Mitarbeiter Labor Lehre als med. Praxisassistentin/Praxisassistent oder entsprechende Laborausbildung oder zweijährige Ausbildung als Laboristin/Laborist; Ausführung von einfachen Analysen unter Aufsicht, selbständige Erledigung einfacher Routineuntersuchungen	B10 - B15
392	Dipl. biomedizinische Analytikerin / biomedizinischer Analytiker HF⁶ <ul style="list-style-type: none">- Mit Diplom einer höheren Fachschule- Ein bis zwei zusätzliche Gehaltsspannen wenn Zweitberuf (insbesondere mit BBT- oder SRK-anerkanntem Erstberuf)	B12 - B18
393	Dipl. biomedizinische Analytikerin / biomedizinischer Analytiker HF (mbA) <ul style="list-style-type: none">- Mit Diplom einer höheren Fachschule- Mit besonderen Zusatzaufgaben (z.B. Stellvertretung der Laborleitung)	B14 - B18
394	Leitende biomedizinische Analytikerin / leitender biomedizinischer Analytiker HF <ul style="list-style-type: none">- Mit Diplom einer höheren Fachschule- Leitung eines kleinen Labors oder eines Laborbereichs in einem Labors oder Erledigung von anspruchsvollen wissenschaftlichen Arbeiten	B16 - B20

⁶ Bisher Med. Laborantin/Laborant

395	Leitende biomedizinische Analytikerin / leitender biomedizinischer Analytiker HF	B17 - B21
	- Mit Diplom einer höheren Fachschule	
	- Leitung eines grossen oder schwierigen Labors	

Pathologiepersonal

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
400	Mitarbeiterin / Mitarbeiter Pathologie Selbständig arbeitendes Pathologiepersonal	B11 - B15
401	Mitarbeiterin / Mitarbeiter Pathologie In leitender Funktion	B15 - B17

Ernährungsberatungspersonal

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
410	Ernährungsberaterin / Ernährungsberater Angelerntes Ernährungsberatungspersonal mit Praxis	B11 - B14
411	Dipl. Ernährungsberaterin / dipl. Ernährungsberater Ernährungsberatungspersonal mit Diplom	B13 - B16
412	Leiterin / Leiter Ernährungsberatung (angelernt) Qualifizierte Leiterin/qualifizierter Leiter Ernährungsberatung (angelernt)	B14 - B16
413	Leiterin / Leiter Ernährungsberatung (mit Diplom) Dipl. Ernährungsberater/Ernährungsberaterin mit Berufserfahrung, der/die einen kleinen Fachdienst leitet	B16 - B19

Anhang C

Betriebs- und Dienstpersonal

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
600	Betriebsangestellte / Betriebsangestellter <ul style="list-style-type: none">- Jugendliche Angestellte unter 18 Jahren, ohne Vorkenntnisse- Fremdsprachige Angestellte ohne genügend Deutschkenntnisse	C01, C02
601	Betriebsangestellte / Betriebsangestellter Angestellte, die einfache Hilfsarbeiten ausführen	C03 - C07
602	Betriebsangestellte / Betriebsangestellter Angestellte, die einfache Hilfsarbeiten unter erschwerten Bedingungen ausführen	C04 - C07
603	Betriebsangestellte / Betriebsangestellter Angestellte, die unter körperlich anstrengenden Bedingungen arbeiten	C05 - C07
604	Betriebsangestellte / Betriebsangestellter <ul style="list-style-type: none">- Angestellte mit fachlicher Ausbildung (z.B. hauswirtschaftliche Lehre, Ausbildung zur hauswirtschaftlichen Spitalangestellten)- Angestellte, die eine manuell anstrengende Tätigkeit mit weitgehender Selbständigkeit ausüben	C06 - C08
605	Betriebsangestellte / Betriebsangestellter <ul style="list-style-type: none">- Angestellte, die eine Tätigkeit mit handwerklichen oder Hauswartsaufgaben ausüben- Angestellte, die mit der Leitung einer Gruppe vertraut sind	C07 - C09

Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
610	Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/ Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter Ohne Diplomabschluss; Leitung eines kleinen bis mittelgrossen hauswirtschaftlichen Dienstes	C10 - C15
611	Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/ Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter Ohne Diplomabschluss; Leitung eines grossen hauswirtschaftlichen Dienstes	C12 - C16
612	Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/ Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter - Mit Diplomabschluss; selbständige Leitung eines kleinen bis mittelgrossen hauswirtschaftlichen Dienstes - Anfangseinstufung in Stufe 3	C13 - C17
613	Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/ Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter Mit Diplomabschluss und Berufserfahrung; selbständige Leitung eines grossen hauswirtschaftlichen Dienstes eines Grossbetriebes; Vorgesetzte/Vorgesetzter einer grossen Anzahl von Angestellten	C15 - C19

Kochpersonal

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
620	Köchin / Koch Angelerntes Kochpersonal mit mehrjähriger Erfahrung	C09 - C11
621	Köchin / Koch Kochpersonal mit abgeschlossener beruflicher Grundbildung	C10 - C14
622	Köchin / Koch Kochpersonal mit abgeschlossener beruflicher Grundbildung und zusätzlicher Ausbildung (z.B. Diätkoch)	C11 - C15
623	Stv. Küchenchefin / stv. Küchenchef Stellvertretung des Küchenchefs/der Küchenchefin eines mittelgrossen Betriebes	C15 - C16
624	Küchenchefin / Küchenchef <ul style="list-style-type: none">- Leitung eines mittelgrossen Küchenbetriebes- Stellvertretung des Küchenchefs/der Küchenchefin eines grossen Küchenbetriebes	C16 - C18
625	Küchenchefin / Küchenchef <ul style="list-style-type: none">- Leitung eines grossen Küchenbetriebes- Stellvertretung des Küchenchefs/der Küchenchefin eines sehr grossen Küchenbetriebes	C18 - C20
626	Küchenchefin / Küchenchef Leitung eines sehr grossen Küchenbetriebes	C20 - C22

Strassenwärterinnen/Strassenwärter

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
630	Betriebsangestellte / Betriebsangestellter, Strassenwärterin / Strassenwärter Ohne abgeschlossene 3-jährige Berufsausbildung	C08 - C12
631	Strassenwärterin / Strassenwärter Mit abgeschlossener Berufsausbildung als Strassenbauer oder gleichwertiger Ausbildung; mit Führerausweises Kat. B	C10 - C14

Chauffeusen/Chauffeure

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
640	Chauffeuse / Chauffeur <ul style="list-style-type: none">- Für Personenwagen und Lastwagen (Führerausweis Kat. B und C)- Wenigstens 3-jährige einschlägige Berufs- und Fahrpraxis	C10 - C13
641	Chauffeuse / Chauffeur <ul style="list-style-type: none">- Mit abgeschlossener beruflichen Grundbildung als Mechaniker oder gleichwertiger Ausbildung; selbständige Mechanikerarbeiten und Fahrdienst auf Fahrzeugen verschiedener Kategorien- Wenigstens 3-jährige Berufspraxis- Führerausweis Kat. B und C	C11 - C14

Handwerkerinnen / Handwerker

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
650	Angelernte Handwerkerin / angelernter Handwerker Mit Anlehre; ohne abgeschlossene 3-jährige berufliche Grundbildung	C08 - C12
651	Handwerkerin / Handwerker Mit abgeschlossener beruflicher Grundbildung	C10 - C14
652	Handwerkerin / Handwerker Mit abgeschlossener beruflicher Grundbildung und Spezialkenntnissen (z.B. Technik)	C11 - C16
653	Gruppenleiterin / Gruppenleiter Leitung einer kleinen bis mittelgrossen Gruppe	C11 - C16
654	Gruppenleiterin / Gruppenleiter Leitung einer grossen Gruppe oder einer Gruppe mit komplexem Aufgabenbereich	C12 - C17
655	Leiterin / Leiter Werkstatt Leitung einer kleineren Werkstätte	C14 - C18
656	Leiterin / Leiter Werkstatt Leitung einer grösseren Werkstätte	C15 - C19
657	Leiterin / Leiter Werkhof	C18 - C22
658	Techn. Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter Leitung einer mittleren technischen Werkstätte oder Abteilung mit spezieller Ausbildung und Erfahrung auf technischem Gebiet	C17 - C21

659	Techn. Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter	C18 - C22
	Leitung einer grösseren technischen Werkstätte oder Abteilung mit spezieller Ausbildung und Erfahrung auf technischem Gebiet	

Hauswartinnen/Hauswarte

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
670	Hauswartin / Hauswart	C12 - C15
	Abgeschlossene berufliche Grundbildung; selbständige Betreuung eines Objektes; Ausführung von Reparaturarbeiten	
671	Leitende Hauswartin / Leitender Hauswart	C14 - C17
	Abgeschlossene berufliche Grundbildung; selbständige Betreuung mehrerer Objekte; Spezialaufgaben mit grosser Verantwortung; leitende Funktion	

Aufseherinnen/Aufseher

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
672	Aufseherin / Aufseher	C11 - C14

Fachfrau / Fachmann Betriebsunterhalt EFZ

<u>Nr.</u>	<u>Funktion</u>	<u>Klassen</u>
675	Fachfrau / Fachmann Betriebsunterhalt EFZ	C09 - C13
	Mit Schwerpunkt Hausdienst oder Werkdienst	

Schlussbestimmungen

Die Richtlinien über Einreihung und Beförderung des Staatspersonals vom 18. Dezember 2001 werden aufgehoben.

Diese Richtlinien über Einreihung und Beförderung des Staatspersonals werden ab 1. Januar 2003 angewendet.

Die Änderungen gemäss Teilrevision vom 27. Mai 2008 gelten ab sofort.